

Allgemeine Einkaufsbedingungen Non Food

Vion Food Group Deutschland

I. Definitionen

- In diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen ist zu verstehen unter
- Vion: alle Konzernunternehmen der Vion NV mit Sitz in Deutschland
 - Lieferant: der Zulieferer dem gegenüber diese Einkaufsbedingungen einbezogen sind.

II. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren sowie für Werk- und Dienstleistungsverträge, soweit hierauf anwendbar.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn Vion in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Eventuell vereinbarte Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit diese schriftlich getroffen und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

III. Angebote, Bestellungen

1. Vion ist an Bestellungen nur gebunden, soweit diese schriftlich erfolgt sind. Aufträge gelten als angenommen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Auftrags schriftlich ablehnt. Vion kann den Auftrag bis zur ausdrücklichen Annahme zurückziehen.
2. Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich. Angebote und Ausarbeitungen (Entwürfe, Kalkulationen usw.) des Lieferanten sind für Vion - auch wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden - kostenlos und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
3. Angebote des Lieferanten müssen sämtliche Kosten enthalten.

IV. Art und Umfang des Vertrages

1. Langfristige Lieferverträge (wie z.B. Rahmenverträge) werden von Vion auf der Basis einer Prognose der zu erwartenden Gebrauchsmenge und Art der Waren abgeschlossen. Die tatsächlich benötigten Mengen und Warenarten können hiervon abweichen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet ist, ist Vion daher nicht an Mindestabnahmemengen gebunden.
2. Weichen die tatsächlich benötigten Mengen von der prognostizierten Menge ab, so wird Vion den Lieferanten hierüber frühzeitig informieren.

V. Preise und Konditionen

1. Die vereinbarten Preise enthalten alle anfallenden Kosten. Versteckte Kosten (z.B.: Kosten für Promotion, Verpackung, Transport etc.) dürfen nicht berechnet werden.
2. Der Lieferant wird Vion außerdem wichtige Markt- und Preisentwicklungen unverzüglich mitteilen.
3. Preisänderungen werden erst gültig, nachdem sie schriftlich von Vion akzeptiert worden sind.

VI. Lieferung

1. Vereinbarte Lieferzeiten und Lieferorte sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, Vion unverzüglich schriftlich und telefonisch in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er die Gründe, die von ihm getroffenen Maßnahmen und die voraussichtliche Dauer des Verzuges anzugeben. Kann der Lieferant die Lieferzeit nicht einhalten, ist Vion berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Lieferant Vion Versandanzeigen mit genauen Angaben, wie Menge und Gewicht usw., am Tage des Versandes zu übermitteln. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
3. Verpackung und Lieferung hat nach den Vorgaben von Vion zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen jeder Art, insbesondere Transportverpackungen, auf ein Minimum zu reduzieren und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
4. Bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen und -transportmitteln, insbesondere genormten Paletten und Kästen, ist Vion berechtigt, Verpackungen und Transportmittel in gleicher Art und Güte zurückzugeben. Ein Pfand wird nicht gewährt.
5. Sofern die gelieferte Ware nach gesetzlichen Vorgaben mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum auszuzeichnen ist, muss die Ware eine angemessene und warenübliche Restlaufzeit besitzen. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist gut sichtbar anzubringen.
6. Teillieferungen haben in gleicher Qualität und Zusammensetzung zu erfolgen.
7. Der Lieferant hat Vion bei jeder Lieferung einen Lieferschein in doppelter Ausfertigung auszuhandigen. Auf dem Lieferschein ist die Bestellnummer von Vion anzugeben.
8. Mangels anderweitiger Vereinbarungen erfolgt die Lieferung nach der derzeit gültigen Fassung der Incoterms 2010, delivery duty paid (DDP).
9. Der Lieferant erstellt für Vion nach Vorgabe periodische Überblicke über die durchgeführten Lieferungen (inkl. Rechnungssummen).
10. Im Falle des Lieferverzuges stehen Vion nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Vion berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeten Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% der Auftragssumme; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferant bleibt der Nachweis eines geringeren oder überhaupt nicht entstandenen Schadens unbenommen. Ebenso bleibt es Vion unbenommen, den konkreten Schaden geltend zu machen.

VII. Zahlung

1. Der Lieferant übersendet die Rechnung nach durchgeführter Lieferung bzw. Leistung. Die Rechnung hat die von Vion angegebenen Vorgaben (wie z. B. die Angabe der Bestellnummer etc.) zu erfüllen.
2. Vion bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Rechnungen innerhalb von 60 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung bzw. Leistung sowie Zugang der jeweiligen Rechnung. Bei fehlerhafter Rechnungslegung des Lieferanten wird Vion hierüber informieren. Bis zum Zugang einer korrekten Rechnung wird die Forderung nicht fällig.
3. Die Bezahlung durch Vion erfolgt einmal wöchentlich, in jedem Fall jedoch innerhalb der in Ziffer 2 genannten Zahlungsfrist.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Vion in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist Vion im Fall einer Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Vion anerkannt ist. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur geltend zu machen, sofern und soweit Vion eine Pflichtverletzung gemäß § 276 BGB zu vertreten hat.
5. Vion kann jederzeit mit Forderungen oder den Forderungen von Konzernunternehmen (Vion Food Group) gegen Forderungen des Lieferanten aufrechnen. Die Aufrechnung gegen Forderungen in einer anderen Währung ist möglich.

VIII. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Vion ist verpflichtet, die gelieferten Waren innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Untersuchung, oder bei versteckten Mängeln 5 Werktagen nach Entdeckung beim Lieferanten, eingeht.
2. Sofern die gelieferten Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können, erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben in angemessener Anzahl und in ausreichender Streuung. Stellt Vion im Rahmen der Prüfung im

Stichprobenverfahren eine Qualitätsabweichung fest, ist Vion berechtigt, die Ware vollständig zurückzuweisen.

4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Vion ungekürzt zu; in jedem Fall ist Vion berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Vion ist befugt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

IX. Qualität

1. Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen den gültigen lokalen und nationalen Vorschriften des Lieferortes entsprechen. Dies gilt insbesondere für warenspezifische Qualitäts-, Verpackungs-, Deklarations- und Kennzeichnungsvorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass von ihm gelieferte Waren im Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben (z.B. lebensmittelrechtlichen Vorgaben), den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzliche Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren. Vion wird Ware des Lieferanten nur dann akzeptieren, wenn diese sämtlichen Qualitätsanforderungen genügt.
2. Vion ist berechtigt die Waren prüfen zu lassen. Diese Prüfungen können auch vor oder während der Lieferung durchgeführt werden. Der Lieferant berechtigt Vion ferner, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen (Audit) soweit es um Waren geht, die auch für Vion hergestellt werden. Mit der Überprüfung der Waren und Audits bei dem Lieferanten kann Vion auch Dritte beauftragen.
3. Der Lieferant hat Vion auf Anfrage Unterlagen und Dokumentationen, welche die Qualitätssicherung betreffen, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
4. Jede Änderung von Qualitätsparametern und Produktzusammensetzungen bei Waren für Vion hat der Lieferant vorher schriftlich durch Vion genehmigen zu lassen.

X. Lieferant

1. Der Lieferant und von diesem eingesetzte Dritte sind verpflichtet, ihre unternehmerischen Aktivitäten strikt nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Regelungen auszurichten.
2. Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung von Vion dazu berechtigt, wesentliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch Dritte ausführen zu lassen.

XI. Haftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Vion insoweit auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist verpflichtet, Vion unverzüglich von gegen ihn erhobenen Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen hin alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinne vorstehender Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Vion durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichtet. Ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflicht in angemessener Höhe bei einem renommierten Versicherungsunternehmen. Die Mindestdeckungssumme beträgt 1,5 Mio. Euro pro Schadensfall. Eine solche Versicherung hat sich auch auf verbundene Unternehmen des Lieferanten zu erstrecken, soweit diese mit einer Produktion befasst sind, die auch für Vion erfolgt.
4. Vion wird Kundenreklamationen nach eigenem Ermessen behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, Vion die Kosten in angemessener Höhe zu erstatten, die in diesem Rahmen (z.B. durch Kulanz) entstanden sind, soweit die Reklamation auf einer Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren beruhen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, Vion unaufgefordert zum Nachweis einer Deckung jährlich Bestätigungen des Versicherungsunternehmens zu übermitteln. Jede Bestätigung hat den Deckungsumfang anzugeben.
6. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird Vion von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, wird der Lieferant verpflichtet, Vion auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Vion ist berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Vion aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
7. Vion akzeptiert keine Haftungseinschränkung, es sei denn, sie wird schriftlich und individuell vertraglich vereinbart.

XII. Höhere Gewalt

1. In Fällen höherer Gewalt ist Vion für die Dauer ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung befreit, bestellte Ware abzunehmen.
2. Unter höherer Gewalt ist u.a. zu verstehen: Naturkatastrophen, Tierseuchen, Nahrungsmittelskandale, Unruhen, Kriege, behördlichen Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen sowohl bei Vion als auch im Unternehmen des Lieferanten oder seiner Zuliefererbetriebe.

XIII. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

1. Sofern Vion Sachen beim Lieferanten beistellt, behält sich Vion hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für Vion vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht Vion gehörenden Sachen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt Vion das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Ist im Falle einer Vermischung die Vion gehörende Sache als Hauptsache anzusehen, gilt § 947 Abs. 2 BGB.
2. In den Fällen der Ziffer 1 ist der Lieferant verpflichtet, Vion alle Angaben zu machen, die erforderlich sind, um Ansprüche aus der beigestellten Vorbehaltsware geltend zu machen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, von Vion beigestelltes Material in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Sachrisiken, wie z.B. Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser, auf eigene Kosten zu versichern. Etwaige Ersatzansprüche aus dem Versicherungsvertrag tritt er hiermit bereits im Voraus an Vion ab. Vion nimmt die Abtretung hiermit an.

XIV. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vion offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Für dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Anfertigungsbeschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen (z.B. Rezepturen und Filmsätze) behält sich Vion die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung für Vion zu verwenden. Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind sie Vion unaufgefordert zurückzugeben. Kopien sind vom Lieferanten und etwaigen Dritten zu vernichten.

XV. Kündigungsgründe

1. Vion ist berechtigt, aus wichtigem Grunde langfristige Lieferverträge (Rahmenverträge, siehe Art. IV) zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadensersatz

oder sonstige Ansprüche entstehen. Wichtige Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag liegen insbesondere vor,

- a) wenn der Lieferant wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung verletzt,
 - b) wenn Umstände eintreten, welche zu nachhaltigen Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen Anlass geben,
 - c) wenn der Lieferant Zahlungen einstellt und/oder dauernd zahlungsunfähig wird,
 - d) wenn in Fällen höherer Gewalt (siehe XII.) eine Fortführung des Vertrages unzumutbar wird,
 - e) wenn nachhaltige Veränderungen im Unternehmen des Lieferanten stattfinden, z.B. durch Änderung im Gesellschafterbestand oder vertragliche bzw. sonstige Gestaltungen, die eine Einflussnahme Dritter auf das Unternehmen begründen können.
2. Außer im Falle der Kündigung wegen höherer Gewalt, bleibt Vion die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unbenommen.

XVI. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Düsseldorf. Vion ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz oder am Erfüllungsort zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

Stand: 01.11.2018